

Aktenzeichen:
611 K 38/22

Neubrandenburg, 24.04.2023



Amtsgericht Neubrandenburg

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 17.07.2023	09:00 Uhr	Sitzungssaal 1	Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 - 18, 17033 Neubrandenburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Demmin Blatt 1655

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Demmin	2, 12/2	Gebäude- und Freifläche Schwedenwallweg 16	653
Demmin	2, 22/1	Erholungsfläche Am Schwedenwallweg	313

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

unbebautes Grundstück, Schwedenwallweg 16,
mit Bauschutt aus früherer Bebauung belastet und verwildert

Verkehrswert:

19.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Hansestadt Demmin, Tel: 03998/256-129

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.08.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Langhoff
Rechtspflegerin

Beglaubigt


Heidenreich
Justizhauptsekretärin

Neubrandenburg, 25.04.2023

